

Saarbrücken, 15. Januar 07

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland (GdP), nimmt zum Entwurf eines Gesetzes des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Saarland im Sinne des Schreibens vom 22.11.2006, AZ: D 2 – 5201-02, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, insgesamt alle Formen von Modifizierungen solcher Gesetze, die im besonderen Maße die innere Sicherheit betreffen, wie etwa ein Landespolizeigesetz, sind verbunden mit einer besonderen Sensibilität der Menschen, der Medien aber auch und gerade der beruflich durch das Gesetz Angesprochenen bzw. Betroffenen. Angesichts der Flut neuer Gesetze und Gesetzesmodifizierungen, die nach den schrecklichen Terroranschlägen vom 11. September 2001 mit der Botschaft verbunden waren, hierdurch jeweils eine Sicherheitsverbesserung zu bewirken, macht es in besonderem Maße Sinn, darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze des Übermaß-Verbotes, also konkret der Geeignetheit sowie der Erforderlichkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichende Berücksichtigung finden müssen. Einfacher gesagt: Die Frage „Braucht man dieses neue gesetzliche Instrumentarium?“ muss positiv beantwortet werden können. Darüber hinaus ist es im Sinne der Idee einer demokratischen und bürgerorientierten Polizei sehr wichtig, dass durch die neuen bzw. veränderten Gesetze der gesellschaftlich geforderte und notwendige Gleichklang zwischen Freiheit und Sicherheit nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Daneben ist der von den Sicherheitsbehörden geäußerte Bedarf an neuen bzw. optimierten Handlungsinstrumentarien eine mögliche und wichtige Grundlage für den Gesetzgeber. Und schließlich sollte der latent vorhandene Anspruch aus der Verfassung, Gesetze im Sinne des Bestimmtheitsgebotes möglichst zu konkretisieren, ebenso Motiv für gesetzgeberische Aktivitäten sein wie die Notwendigkeit, der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unterschiedlichsten Sicherheitsgesetzen Rechnung zu tragen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Saarland“ ein grundsätzlich und überwiegend begrüßenswertes Vorhaben. So wird etwa durch den im § 27 III vorgesehenen Einsatz technischer Mittel zum automatisierten KFZ-Kennzeichen-Abgleich das polizeiliche Handlungs-Instrumentarium eine sinnvolle und effektive Ergänzung erfahren. Mit dem neuen § 17 a SPolG ist weiterhin ein erheblicher Zuwachs an persönlicher Sicherheit, insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte zu erwarten. Die im neuen § 28 a SPolG konzipierten Vorstellungen zur „akustischen Wohnraumüberwachung“ sind etwa den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Befugnis geschuldet.

Es sollte aber auch grundsätzlich darauf hingewiesen sein, dass verschiedene Modifizierungen/ Ergänzungen aus Sicht der GdP eher einem gewissen Verlangen nach „Sicherheitspopulismus“ denn einem ernsthaften Bemühen um eine echte Verbesserung der Sicherheitsgesetzgebung geschuldet sind. Dies sollte insbesondere als Einschätzung gelten für die beabsichtigten Veränderungen im Komplex der Video-Überwachung.

II. Im Einzelnen

Zu Art.1

Zu Ziffn. 1 u. 2 keine Anmerkungen

Zu Ziff. 3

In einem immer weiter zusammen wachsenden Europa (im engeren Sinne „Schengen-Raum“) ist es besonders wichtig, dass nicht nur national verursachte Kontrollnotwendigkeiten Berücksichtigung finden, sondern auch solche Kontrollen polizeirechtlich ermöglicht bzw. vorgesehen werden, die ihre Entscheidungs- bzw. Ausschreibungsursache in anderen Nationen des Schengen-Raums haben. Genauso wie terroristische bzw. organisierte Kriminalität keine Grenzen kennt, sollten auch Sicherheitsbehörden grenzüberschreitende Kontrollkompetenzen verursachen können.

Zu Ziff. 4

Auch wenn das Saarland in den vergangenen Jahren von Katastrophen oder Unglücksfällen von besonderen Ausmaßen verschont geblieben ist, sind prinzipiell auch hierzulande solche Situationen denkbar. Die im Hinblick auf den strafprozessualen Zweck insofern begrenzten Möglichkeiten des § 88 StPO sollten um vergleichbare Befugnisse polizeirechtlicher Art erweitert bzw. ergänzt werden. Entsprechend der Begründung zum neuen § 10 a ist es in der Tat ein inakzeptabler Zustand, wenn die Identifizierung von Personen, Leichen oder Leichenteilen erschwert oder gar unmöglich wird, weil potentielle Angehörige entweder nicht erreichbar oder nicht kooperativ sind. Insofern wird die hier vorgesehene neue gesetzliche Regelung ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziff. 5 keine Anmerkungen

Zu Ziff. 6

Mit dem vorgesehenen neuen § 17 a verantwortet das Ministerium bzw. später der Gesetzgeber eine besonders wichtige gesetzliche Neuerung, die in erheblichem Maße für Leben und Gesundheit von Polizeivollzugsbeamtinnen /-beamten sein kann. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die schlüssigen und nachvollziehbaren Begründungen zu dieser Gesetzesnovellierung zu wiederholen. Die GdP begrüßt die hier vorgesehene Neuregelung ausdrücklich.

Zu Ziff. 7 keine Anmerkungen

Zu Ziff. 8, § 27 II

Mit dem neuen Wortlaut des § 27 II soll die bisherige Regelung, dass offene Video-Überwachung nur an sog. Kriminalitätsbrennpunkten möglich ist, wesentlich erweitert werden. Entsprechend dem vorgesehenen Wortlaut wäre es zukünftig möglich, an allen öffentlich zugänglichen Orten eine solche Video-Überwachung durchzuführen „... zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.“ Eine zweite, ganz wesentliche Veränderung ist insofern vorgesehen, als dass nicht nur – wie bisher – „die Vollzugspolizei“, sondern zukünftig die „Polizei“ anordnungsbefugt bzw. entscheidungsbefugt wäre. Dies meint sehr konkret, dass neben den Polizeibezirken, Polizei-

inspektionen bzw. Polizeiwachen auch die Orts- und Kreispolizeibehörden eigenständig Video-Überwachungsmaßnahmen verantworten könnten. Die Gewerkschaft der Polizei begegnet diesen Vorstellungen mit äußerster Skepsis.

Zunächst sollte jedoch einiges Grundsätzliches zur Video-Überwachung öffentlicher Wege und Plätze gesagt werden:

Spätestens seit dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ist zweifelsfrei, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 GG darstellt. Ebenso zweifelsfrei ist, dass grundsätzlich jedes Individuum selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen darf. Jeder hat somit auch das Recht zu entscheiden, ob es videografiert wird und was bei einer Aufzeichnung mit diesen Aufnahmen geschieht. Wird also der Vorgang des Videografierens durch öffentliche Stellen veranlasst, so handelt es sich dabei um einen Eingriff in das vorerwähnte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechend, muss es insofern eine Befugnis-Norm etwa im Saarländischen Polizeigesetz geben, in der geregelt wird, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen mit einem Eingriff zu rechnen ist. Auch muss die Art und Weise, in der der Eingriff vorgenommen werden darf, erkennbar sein. Schließlich muss auch gesetzestechnisch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden. Wird – wie im neuen § 27 II beabsichtigt – eine Norm definiert, die der Polizei die Video-Überwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr ermöglicht, macht dies aus Sicht der GdP natürlich nur dann Sinn, wenn mit der ggf. aufgestellten Video-Kamera ein Monitor verbunden ist und das von der Kamera aufgenommene Geschehen zeitgleich an anderer Stelle auf dem Monitor von verantwortlichen Sicherheitskräften beobachtet und fachgerecht ausgewertet wird. Genauso ist es im Sinne der Idee der Gefahrenabwehr erforderlich, dass beim Eintreten einer konkreten Gefahr eine sofortige Krisenintervention durch entsprechende Kräfte der Vollzugspolizei erfolgen kann. Video-Überwachung, die lediglich mit einem mitlaufenden Video-Band verknüpft wäre, bei der im Falle eines konkreten Geschehens im Nachhinein etwa die Tätersuche erleichtert bzw. unterstützt würde, hätte überwiegend strafermittelnden Charakter und wäre insofern kein im Polizeirecht zu regelnder Fall. Im Weiteren ist aus Sicht der GdP die Frage zu stellen, ob sich die Initiatoren dieser gesetzlichen Regelung auch der Konsequenzen bewusst sind. Neben der technischen Überwachung sind zwingend ausreichende personelle Ausstattungen erforderlich, nämlich einerseits zur Beobachtung der laufenden Aufnahmen bzw. der Anfertigung von Aufzeichnungen im Einzelfall, andererseits um notfalls im Sinne von Krisenintervention schnellstmöglich eingreifen zu können. Vor dem Hintergrund zunehmend leerer öffentlicher Kassen und der Erfahrungen insbesondere in den letzten beiden Jahren im Saarland besteht die dringende Besorgnis, dass Politiker nicht nur diese begleitenden personellen Maßnahmen unterlassen werden, sondern darüber hinaus eine kostengünstigere technische Lösung einer angemessenen personellen Ausstattung der Polizei vorziehen. Um es noch einmal eindeutig und klar zu sagen: Es muss gewährleistet sein, dass Aufzeichnungen beobachtet werden und Interventionskräfte umgehend eingreifen können. Eine solche professionelle und präventiv wirkende Video-Überwachung verursacht zwingend eine Erhöhung des Personalbestandes bei der Polizei. Klar muss auch sein, dass die derzeitigen Rahmen des Sachhaushaltes der Polizei keinerlei Spielräume vorweisen und für entsprechende technische Geräte zusätzlich Mittel bereitgestellt werden müssten.

Ein weiteres Problem sieht die GdP in der oben erwähnten notwendigen Normenklarheit, die aus unserer Sicht in der vorgelegten Entwurfs-Fassung nicht ausrei-

chend ausgeprägt ist. In der Begründung zu § 27 II ist zwar (durchaus sinnvoll) formuliert, dass Video-Überwachungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden können, wenn Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht drohen. Nichtsdestotrotz ist die Formulierung im § 27 II selbst nach wie vor unklar, weil unbegrenzt. Dem Wortlaut entsprechend, könnte in Zukunft die Video-Überwachung als Standard-Maßnahme zur Abwehr „einfacher“ Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden. Dies trägt dem Umstand, dass die Video-Überwachung mit weit reichenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegend unbeteiligter und unbescholtener Bürgerinnen und Bürger verbunden ist, nicht ausreichend Rechnung. Die bisweilen in der Öffentlichkeit zu vernehmende Botschaft, eben genau jenen Unbescholtenen könne es ja gleich sein, ob an öffentlichen Stellen Video-Überwachung stattfindet oder nicht, weil sie ja nichts zu verbergen hätten, wird an dieser Stelle kein ernsthafter Kommentar gewidmet, denn diese Botschaft ist blanker Unsinn! Es wird vielmehr empfohlen, im Gesetz selbst, ausnahmsweise in der Gesetzesbegründung, ausdrückliche Begrenzungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen in dem Sinne, dass eben Video-Überwachung nicht überall stattfinden soll, dass sie auf solche Örtlichkeiten begrenzt ist, wo andere polizeirechtliche Maßnahmen nicht erfolgreich waren oder nicht Erfolg versprechend sind bzw. dass die Video-Überwachung eben keine typische polizeirechtliche Standard-Maßnahme ist. Beispielhaft sei auf die im neuen § 28 b I vorgesehene Formulierung hingewiesen (... soweit die Erforschung des Sachverhalts ... usw.).

Für die GdP ist es allerdings im Weiteren undenkbar, die Befugnis zur Video-Überwachung auf Orts- bzw. Kreispolizeibehörden auszuweiten. Wenn schon in der Begründung zu § 27 II festgestellt wird, dass Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht drohen müssen, damit Video-Überwachungsmaßnahmen zulässig werden, stellt sich die Frage, wie dann etwa die Ortspolizeibehörde in Verantwortung stehen soll. Oder handelt es sich bei unordentlichem Müllablagerern an Müllcontainern um solche Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht? Gleichermaßen stellt sich die Frage, mit welchen finanziellen Ressourcen diese oder jene Ortspolizeibehörde die entsprechende kostenträchtige Technik anschaffen will. Zu guter Letzt ist die Frage von besonderer Bedeutung, wer die entsprechenden Monitor-Bilder überwacht und welche „Kriseninterventionskräfte“ der Ortspolizeibehörde im Falle des Falles die Gefahrenörtlichkeit aufsuchen und die Gefahr beheben. Oder soll man sich das Vorhaben etwa so vorstellen, dass die Ortspolizeibehörde Video-Kameras aufstellt, die Bilder aber bei der zuständigen und rund um die Uhr besetzten Polizeiinspektion (Vollzugspolizei) auf dortigen Monitoren aufgespielt werden. Oder (ähnlich unvorstellbar) könnte ggf. von Technikkräften der Ortspolizeibehörde die Monitor-Überwachung durchgeführt werden, im Falle einer Gefahrensituation würde aber die zuständige Polizeiinspektion die Gefahrenbehebung vor Ort erledigen. All das sind – aus Sicht der GdP – undenkbare Varianten. Wenn (was aus hiesiger Sicht sehr bezweifelt wird) überhaupt Raum für Video- Überwachung durch die Ortspolizeibehörde bliebe, dann müsste der gesamte Komplex von der Beschaffung der Technik über ihre Aufstellung bis hin zur Überwachung der Monitore und der Zur-Verfügung-Stellung öffentlich beschäftigten Personals in der Hand der Ortspolizeibehörde, also in der Hand der Kommune liegen. Im Sinne des Konnexitätsprinzips würden die Kommunen konsequenterweise einfordern dürfen, dass die Übernahme einer bisher beim Land angesiedelten Aufgabe auch entsprechende zusätzliche finanzielle Zuweisungen des Landes an die entsprechende Kommune auslösen müsste. Wer die dargestellten Varianten redlich bewertet, kommt jeweils zum Ergebnis, dass sie mehr als surrealistisch sind.

Zum Komplex Video-Überwachung sollte daher zusammengefasst festgestellt werden, dass nur die Vollzugspolizei zuständig sein sollte, der „Ausnahmecharakter“ dieser Befugnisnorm deutlicher werden muss und dass die Realisierung dieser Befugnis zwingend finanziellen, materiellen und personellen Mehraufwand auslöst.

Zu Ziff. 8, § 27 III und V

Der hier vorgesehene Einsatz automatisierter Kennzeichen-Erkennungssysteme wird, insbesondere unter Hinweis auf die im § 27 V vorgesehene Regelung, dass ausschließlich nur „Treffer“ speicherungsfähig sind, ausdrücklich begrüßt. Die überwiegend in Bayern in den letzten Jahren mit diesem Instrumentarium gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv und versprechen auch im Saarland einen beträchtlichen Sicherheitszugewinn. Auch hier will die GdP allerdings auf die finanziellen Rahmendaten hinweisen. Derzeit sind im entsprechenden Technik-Haushalt hierfür keinerlei Mittel vorhanden. Eine zusätzliche Mittel-Bereitstellung wäre erforderlich. Auch sollte an dieser Stelle an die aus unserer Sicht bislang nicht zielstrebig geführte Debatte um eine verstärkte Nutzung des Toll-Collect-Systems erinnert sein.

Zu Ziff. 8, § 27 IV

Die Notwendigkeit der Video-Überwachung in polizeilich genutzten Räumen, insbesondere in Gewahrsamsräumen, und zwar sowohl zum Schutz der Polizeibeschäftigten als auch anderer Personen, hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt. Insofern wird die im § 27 IV vorgesehene entsprechende Regelung ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziff. 9 keine Anmerkung

Zu Ziff. 10

Grundsätzlich wird die Herauslösung des Komplexes „Informationserhebung aus Wohnungen“ aus § 28 und die Neuschaffung des § 28 a im Sinne gebotener Normenklarheit und –bestimmtheit begrüßt. Weiterhin ist grundsätzlich festzustellen, dass die Erfahrungen der Vergangenheit ganz deutlich belegen, dass eben gerade im Bereich der Bekämpfung terroristischer bzw. organisierter Kriminalität die Abschottung der Täter ihre oberste Handlungsmaxime ist und insofern die Polizei nur mit dem Einsatz verdeckter Maßnahmen zum „Aufbrechen“ dieser Abschottung erfolgreich arbeiten kann. Nun ist es zwar nachvollziehbar, dass das Innenministerium in diesem Zusammenhang einen Gesetzentwurf erarbeitet hat, der in diesem besonders sensiblen Bereich den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, die es im März 2004 formuliert hat, zu entsprechen sucht. Insbesondere die im § 28 a II und V formulierten Restriktionen, den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffend, führen aus unserer Sicht in der polizeilichen Praxis dazu, dass diese so wichtigen Mittel im Einzelfall kaum mehr praktikabel sind.

Es seien in diesem Zusammenhang einige grundlegende Bewertungen gestattet: Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seinem Urteil, dass der Ausschluss einer Verletzung des Kernbereiches möglichst Vorfeldermittlungen verantwortet, bei denen aufzuklären wäre, ob eine Kernbereichsverletzung möglich bzw. wahrscheinlich ist oder nicht. Dies solle u.a. etwa dadurch geschehen, dass z.B. durch umfangreiche Observationen, Telefon- oder Video-Überwachungen ermittelt wird, wer sich in welchen Räumen und wann aufhält. Wie personalintensiv solche Maßnahmen sein müssten, liegt auf der Hand. Ebenso problematisch ist, dass das Bundesverfas-

sungsgericht es für erforderlich hält, ein „Live-Mithören“ zu garantieren, wenn Kernbereichsverletzungen möglich bzw. wahrscheinlich sind. Wie eine solche Maßnahme vor dem Hintergrund zu gestalten wäre, dass es sich bei potentiellen Tatverdächtigen sehr oft um Ausländer handelt, die in den unterschiedlichsten Sprachen miteinander kommunizieren, ist leicht vorstellbar. Es wären etwa Simultan-Dolmetscher erforderlich, die auch immer der Sprache mächtig sein müssten, in der sich die entsprechenden Personen unterhalten. Vervollständigt wird die Aufzählung mit dem Problem des sog. „Abschalte-Gebotes“ für den Fall, dass abgehörte Gespräche plötzlich den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Wer wird sicher erkennen können, ob es sich tatsächlich um Gespräche aus dem privaten Bereich handelt oder ob es eben nicht gerade eine spezifisch kodierte Kommunikation ist? Wie wird man zuverlässig den Zeitpunkt einschätzen können, wo der private Lebensbereich beendet ist und wieder aufgeschaltet werden darf? Die Löschungspflicht im Falle bereits getätigter Aufzeichnungen verhindert eine spätere rechtsstaatliche Überprüfung und führt im Einzelfall auch dazu, dass ggf. entlastende Aspekte nicht mehr zur Verfügung stehen. Werden potentielle Gefährder bzw. Tatverdächtige nicht so die Möglichkeit bekommen, die Ermittlungsbehörden regelrecht auszuhebeln, indem permanent Gesprächsteile, die nicht dem Kernbereich angehören, gezielt mit ebensolchen gemischt bzw. kodiert werden. Was, wenn Betroffene in solchen „Gemenge-Gesprächen“ Aussagen zu geplanten Taten tätigen? Sollen dann etwa solche Informationen tatsächlich zur Gefahrenabwehr nicht nutzbar sein? Vor dem Hintergrund, dass die akustische Wohnraumüberwachung überwiegend zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und insbesondere des Terrorismus dienen soll, also bei bevorstehenden Taten stets Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung und hohem Rang gefährdet wären, dürfte eine solche Praxis vom Bundesverfassungsgericht doch nicht wirklich gewollt gewesen sein.

Die GdP empfiehlt daher, die Notwendigkeit einer „1 : 1-Übertragung“ des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes auf den Bereich der Prävention bzw. des Polizeirechtes nochmals intensivst zu prüfen. Wird eine andere Auffassung nicht entwickelt, befürchten wir ernsthaft, dass in vielen Fällen der wünschenswerte Bekämpfungsansatz des § 28 a verloren geht.

Abschließend soll darauf hingewiesen sein, dass aus unserer Sicht in der Begründung zu § 28 a ein Widerspruch zum Gesetzestext selbst zu erkennen ist. Es heißt in der Begründung zu § 28 a II im dritten Absatz des Textes, dass das Verwertungsverbot nur dann durchbrochen werden kann, wenn Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen wurden, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich sind. Auch wenn diese Aussage aus unserer Sicht grundsätzlich für sinnvoll gehalten wird, findet sie jedoch im eigentlichen Gesetzestext keinen Niederschlag.

Zu Ziff. 11

Dass die unterschiedlichen Einsatzformen technischer Mittel der Telekommunikation eine ganz wesentliche Grundlage bei der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten, die der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus zuzurechnen sind, haben, ist mittlerweile wohl zweifelsfrei festzustellen. Daher braucht die Polizei Befugnisse, um die am Telekommunikations-Verkehr Beteiligten, aber auch Daten über Verbindungen, Berechtigungskennungen, Standortkennungen usw. zu erhalten. Diesem Bedarf trägt der neue § 28 b auch insofern Rechnung, als dass den Erfordernissen der Normenklarheit und –bestimmtheit so Rechnung getragen ist. Der insofern vorgesehene Gesetzentwurf wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziffn. 12, 13 und 14 keine Anmerkungen

Zu Art. 2

Zu Ziff. 1 keine Anmerkungen

Zu Ziff. 2

Mit einem neuen § 34 Saarländisches Datenschutzgesetz SDSG soll – ausweislich der Begründung, Allgemeines, Zi. 2 – öffentlichen Stellen außerhalb des Polizeirechtes eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage zum Einsatz von Video-Technik gegeben werden. So ist folgerichtig im § 34 I Ziff. 1 die Video-Überwachung in Wahrnehmung des Hausrechts der öffentlichen Stelle konkretisiert. Die Frage, ob dies überhaupt erforderlich ist oder nicht, weil sie sowieso bereits Bestandteil des Hausrechts an sich ist, soll hier nicht weiter erörtert werden. Man darf sicherlich die Auffassung vertreten, dass eine Konkretisierung in diesem Sinne jedenfalls unschädlich ist und dem Anspruch auf Normenklarheit und –bestimmtheit eher entspricht.

Im Hinblick auf die im § 34 I Ziff. 2 SDSG vorgesehene Befugnis meldet die GdP allerdings erhebliche Bedenken an. Dem Wortlaut entsprechend soll Video-Überwachung öffentlichen Stellen als Recht ausdrücklich zugebilligt werden, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Abgesehen davon, dass sich uns die Vorstellung darüber, welche verantwortlichen öffentlichen Stellen und welche Lebenssachverhalte hiermit gemeint sein könnten, entzieht, wäre eine solche Regelung wesentlich umfassender und gleichzeitig unbegrenzter als die im Entwurf zu § 27 II SPolG für die Polizei vorgesehene. Denn die Bedingung für die Zulässigkeit der Video-Überwachung wäre alleine die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es schließlich weiter, dass die vorgesehene Regelung des § 34 entsprechend der Eingriffsintensität differenziert zwischen der reinen Beobachtung, der Erhebung, der Speicherung und der weiteren Verarbeitung so gewonnener personenbezogener Daten. An diese qualitativ unterschiedlichen Maßnahmen seien demnach auch spezielle Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen geknüpft.

Blickt man allerdings in § 34 Abs. 3 SDSG, so findet man keine weiteren Qualifizierungen. Es heißt dort lediglich, dass personenbezogene Daten nur erhoben oder gespeichert werden dürfen, wenn dies zum Erreichen der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich oder unvermeidlich ist.

Im Abs. 5 wird schließlich festgestellt, dass Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Verbindet man diesen logischen Zusammenhang, so kommt man zu folgender Schlussfolgerung: Die Videoüberwachung, prinzipiell in der Form der reinen Beobachtung, ist durch jedwede öffentliche Stelle zulässig, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die weitere Erhebung, Speicherung und Verarbeitung konkreter personenbezogener Daten (verbunden mit einer wesentlich höheren Eingriffsintensität) ist in der Folge zulässig, wenn dies zum Erreichen des vorgenannten Zwecks erforderlich oder unvermeidlich ist, also „wenn es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist“. Schließlich können die Daten auch über die normale Lösungsfrist von 24 Stunden hinaus aufbewahrt und genutzt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, nämlich „wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“. Dies alles ist un schlüssig und unausgegoren.

Wir empfehlen daher dringend ein prinzipielles Überdenken dieses Teilvorhabens.

Zu Artn. 3, 4, 5 und 6 keine Anmerkungen

Hugo Müller, GdP-Landesvorsitzender

**Gesetz
zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Saarland**

Vom ...

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

Das Saarländische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Lagebildabhängige Kontrollen, Gezielte Kontrollen nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)“
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Identitätsfeststellung durch DNA-Analyse“
 - c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Untersuchen von Personen“
 - d) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Informationserhebung aus Wohnungen“
 - e) Nach der Angabe zu § 28a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“
 - f) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59a Polizeiverordnungen Hunde“
2. In § 7 werden nach der Angabe „(Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),“ die Wörter „Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes),“ eingefügt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lagebildabhängige Kontrollen, Gezielte Kontrollen nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn Personen oder Fahrzeuge nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1010, 1013, 1994 II S. 631) in der jeweils geltenden Fassung zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, kann die Vollzugspolizei diese Personen, Fahrzeuge, Fahrzeuginsassen und mitgeführte Sachen durchsuchen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Identitätsfeststellung durch DNA-Analyse

(1) Ist eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich, darf die Vollzugspolizei DNA – Material von vermissten Personen und unbekanntem Toten sicherstellen und molekulargenetische Untersuchungen anordnen.

(2) Ist eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich, dürfen Personen, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befinden, körperlich untersucht werden, um DNA-Material sicherzustellen und molekulargenetisch zu untersuchen. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die nur von einer Ärztin oder einem Arzt zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden dürfen, ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für ihre oder seine Gesundheit zu befürchten ist. Die körperliche sowie die molekulargenetische Untersuchung bedürfen der richterlichen Anordnung. § 17a Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das erlangte DNA – Identifizierungsmuster kann zur Identitätsfeststellung in einer Datei gespeichert werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Nach Beendigung der Maßnahme sind DNA – Material und DNA – Identifizierungsmuster zu vernichten.“

5. In § 17 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 5“ die Wörter „die Vollzugspolizei außer in den Fällen des § 9a Abs. 2,“ eingefügt.

6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Untersuchen von Personen

Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben darf die Vollzugspolizei eine Person körperlich untersuchen. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die nur von einer Ärztin oder einem Arzt zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden dürfen, ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für ihre oder seine Gesundheit zu befürchten ist. Die körperliche Untersuchung bedarf der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug darf die Maßnahme durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Informationen dürfen über den Zweck dieses Gesetzes hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.“

7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 5“ die Wörter „die Vollzugspolizei außer in den Fällen des § 9a Abs. 2,“ eingefügt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vollzugspolizei“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden,“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vollzugspolizei kann bei Kontrollen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch den Einsatz technischer Mittel personenbezogene Informationen von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Vollzugspolizei kann in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Informationen erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person, der Polizeivollzugsbeamtinnen oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.“

e) Dem neuen Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Personenbezogene Informationen, die nach Absatz 3 erhoben wurden und im Fahndungsbestand oder in anderen polizeilichen Dateien nicht enthalten sind, dürfen nicht gespeichert werden. Die nach Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Informationen sind spätestens nach 24 Stunden automatisch zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 7 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „in den Absätzen 1 und 4“ werden durch die Wörter „in Absatz 1 und in den §§ 28a, 28b“ ersetzt.

10. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„28a
Informationserhebung aus Wohnungen

(1) In oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) kann die Vollzugspolizei personenbezogene Informationen mit den in § 28 Abs. 2 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.

(2) Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn bei ihrer Anordnung abzusehen ist, dass ausschließlich Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; dieser Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in § 139 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Berufsgeheimnisträger. Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Informationen, bei

denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden. Die durch Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen gewonnenen Informationen sind zu kennzeichnen.

(3) Informationserhebungen mit Mitteln nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. Sie sind auf höchstens einen Monat zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Werden Mittel nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Personen eingesetzt, darf die Maßnahme durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(5) Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. Sonstige durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Informationen, deren Verwendung nicht erforderlich ist oder für die ein Verwendungsverbot besteht, sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der oder des Betroffenen benötigt werden. Im Fall der Unterrichtung der oder des Betroffenen nach § 28 Abs. 5 sind die Informationen zu löschen, wenn die oder der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung um Rechtsschutz nachgesucht hat. Nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens sind die Informationen zu löschen.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach den Absätzen 1 und 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.“

11. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„28b
Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation

(1) Die Vollzugspolizei kann durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Informationen erheben

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100c der Strafprozessordnung genannten Straftaten über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie diese Straftaten begehen werden,

soweit die Erforschung des Sachverhalts ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Maßnahme findet in den Fällen der Bestechlichkeit (§ 332 Strafgesetzbuch) und der Bestechung (§ 334 Strafgesetzbuch) keine Anwendung. Die Informationserhebung ist nur zulässig bei Telekommunikationsanschlüssen, die von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn bei ihrer Anordnung tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ausschließlich Gespräche geführt werden, die dem in § 28a Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Schutzbereich zuzuordnen sind. § 28a Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, haben der Vollzugspolizei bei Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen und Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten und den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu erteilen. Telekommunikationsverbindungsdaten sind:

1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden oder angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. von Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.

(4) Zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 1 darf die Vollzugspolizei die Geräte- und Kartenummer der betroffenen Person ermitteln, wenn die Durchführung der Maßnahme nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei Monate zulässig. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. In der Anordnung sind Name und Anschrift der Person, gegen die sich die Informationserhebung richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes zu bezeichnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat.

(6) Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer Person zu ermitteln, darf sie auch durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Anordnungsbefugnis auf besonders Beauftragte übertragen.

(7) Die Beendigung der Maßnahme ist den nach Absatz 2 Verpflichteten mitzuteilen.

(8) § 28a Abs. 5 gilt entsprechend.“

12. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere der in § 28 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Art, oder“ gestrichen.

13. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a
Polizeiverordnungen Hunde

(1) Polizeiverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere, insbesondere einen Leinenzwang für Hunde enthalten.

(2) Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Landespolizeiverordnung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und

aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ortspolizeibehörde.“

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen oder zu ihrer Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Landes- und Kreispolizeibehörden die Kreispolizeibehörden, im übrigen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Das Saarländische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz - SDSG -) vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34 Videoüberwachung“

2. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. in Wahrnehmung des Hausrechts der verantwortlichen Stelle zum Zweck des Schutzes von Personen, des Eigentums oder des Besitzes oder der Kontrolle von Zugangsberechtigungen, oder
2. zur Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle

erforderlich ist. Für die Gefährdung der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Videoüberwachung darf nur durch die Leitung der verantwortlichen Stelle angeordnet werden. Dabei sind der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung zu dokumentieren.

(2) Die Möglichkeit der Beobachtung und die verantwortliche Stelle müssen für Betroffene erkennbar sein.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder gespeichert werden, wenn dies zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich oder unvermeidlich ist. Die Daten dürfen für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Erhebung entsprechend § 12 Abs. 5 Satz 1 zu benachrichtigen. § 12 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004

„Einziges Paragraph

(1) Zuständige Behörde nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 12 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland ist,

1. wenn das öffentliche Glücksspiel über das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus durchgeführt wird,

das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport,

2. wenn das öffentliche Glücksspiel nur in einem der in Nummer 1 genannten Gebiete durchgeführt wird,

der Landkreis, der Stadtverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken,

3. für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

die Gemeinde.

(2) Zuständige Behörde nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

(3) Für die Untersagung von im Saarland angebotenen unerlaubtem Glücksspiel und der Werbung hierfür ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport zuständig, soweit der Sitz des Veranstalters nicht im Saarland liegt.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport kann den Wortlaut des Saarländischen Polizeigesetzes und des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen; dabei sind die Personen- und Amtsbezeichnungen in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

Artikel 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes vom 5. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1326) außer Kraft.

(3) Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes sowie das Saarländische Polizeigesetz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den ...

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport

Begründung

A. Allgemeines

1. Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

Die technische Entwicklung ermöglicht der Polizei fortlaufend, ihre Aufgabenerfüllung durch den Einsatz neuer Techniken zu vervollständigen. Mit dieser Novelle sollen die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr unter Einschluss der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nochmals verbessert werden. Neben einigen redaktionellen Änderungen werden in folgenden Bereichen die polizeilichen Befugnisse erweitert bzw. an die aktuelle Rechtsprechung angepasst:

- Durchsuchungsbefugnis für gezielte Kontrollen nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ – (§ 9a),
- Identitätsfeststellung durch DNA-Analyse (§ 10a),
- Entnahmen von Blutproben zu Untersuchungszwecken im Rahmen der Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben (§ 17a),
- Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit (§ 27 Abs. 2),
- Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme (§ 27 Abs. 3),
- Videoüberwachung in polizeilich genutzten Räumen (§ 27 Abs. 4),
- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei der akustischen Wohnraumüberwachung hinsichtlich des Verwertungsverbotes von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 28a),
- Einsatz der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (§ 28b),
- Zulässigkeit der Rasterfahndung nur bei konkreten Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (§ 37 Abs. 1),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Erlass von Polizeiverordnungen zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (§ 59a),
- Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 2),
- Zuständigkeit der Ortpolizeibehörden bei Verstößen gegen Landes- und Kreispolizeiverordnungen (§ 63 Abs. 3),
- Festhalten an den seit 25. Juni 2004 den Ortpolizeibehörden eingeräumten erweiterten Zuständigkeiten beim Durchsuchen von Personen (§ 17), Durchsuchen von Sachen (§ 18) sowie beim Gebrauch von Diensthunden (§ 49 Abs. 6 Satz 2) über den 31. Mai 2009 hinaus.

2. Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage zum Einsatz von Videotechnik durch öffentliche Stellen außerhalb des Polizeirechts zu schaffen, die sich sowohl an den Vorgaben des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung orientiert als auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Die vorgesehene Regelung differenziert entsprechend der Eingriffsintensität zwischen der reinen Beobachtung und der Erhebung und Speicherung sowie der weiteren Verarbeitung so gewonnener personenbezogener Daten. An diese qualitativ unterschiedlichen Maßnahmen sind demnach auch spezielle Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen geknüpft.

3. Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lotteriestaatsvertrag vom 13. Februar 2004

Über die bisherige Zuständigkeitsregelung hinaus wird eine neue Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport zur Untersagung von im Saarland angebotenen unerlaubten Glücksspielen geschaffen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Ergänzung von § 9a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 10a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 17a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 28a.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 28b.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 59a.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Das in Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz angeführte Fernmeldegeheimnis steht nach Art. 10 Abs. 2 Grundgesetz unter ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt und wird durch das Saarländische Polizeigesetz (SPoIG) eingeschränkt. Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz Rechnung.

Zu Nr. 3 (§ 9 a)

Artikel 99 SDÜ sieht die Möglichkeit vor, Personen zur vorbeugenden Bekämpfung außergewöhnlich schwerer Straftaten schengenweit zur so genannten gezielten Kontrolle auszuschreiben. Im Gegensatz zur polizeilichen Beobachtung, bei der eine Person beim Antreffen im Rahmen polizeilicher Kontrollen lediglich verdeckt registriert wird, können bei gezielten Kontrollen Personen und mitgeführte Sachen auch durchsucht werden, um so die Möglichkeit zu schaffen, wichtige Informationen wie schriftliche Unterlagen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen, potentielle Anschlagobjekte, Anschlagvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Kontrolldruck zu erhöhen und potentielle Gefährder unter präventiven Gesichtspunkten zu verunsichern.

Nahezu alle Schengen-Staaten weisen entsprechende Regelungen in ihren nationalen Rechtsordnungen auf. Um eine Rechtsharmonisierung zu erreichen, soll eine entsprechende Durchsuchungsbefugnis ins SPoIG aufgenommen werden.

Zu Nr. 4 (§ 10 a)

§ 88 Strafprozessordnung (StPO) enthält eine Regelung, wonach bei unbekanntem Toten auf strafprozessualer Grundlage eine DNA-Analyse zur Identifizierung erfolgen kann. Erforderlich ist hierzu der strafprozessuale Anfangsverdacht einer Straftat. Bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen (z.B. die Tsunami-Katastrophe in Asien 2004) liegen oftmals keine strafprozessualen Verdachtsmomente vor, so dass die Identifizierung der Opfer auf dieser Rechtsgrundlage nicht möglich ist. In diesen Fällen wird mangels einer eindeutigen rechtlichen Regelung das auf freiwilliger Basis von Angehörigen der Vermissten zur Verfügung gestellte Material untersucht und mit den molekulargenetischen Ergebnissen der aufgefundenen Personen bzw. Leichen verglichen. Sind Angehörige nicht erreichbar, ist die Identifizierung nahezu ausgeschlossen. Bestandteil der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist auch das Interesse der Rechtsgemeinschaft an der zweifelsfreien Identifizierung von Personen. Die Rechtsordnung ist von dem Grundsatz geprägt, dass Klarheit über das Schicksal von vermissten Personen bestehen muss.

Im Gegensatz zu Absatz 1 sind Maßnahmen nach Absatz 2 mit einem körperlichen Eingriff verbunden und bedürfen deshalb einer richterlichen Anordnung.

Mit der Regelung des § 10a SPoIG wird eine Gesetzeslücke geschlossen und zugleich eine Rechtsgrundlage geschaffen, die gewonnenen Informationen in der Verbunddatei „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ beim Bundeskriminalamt zu speichern. Die neue Vorschrift sieht eine enge Zweckbindung

für die so gewonnenen Informationen vor. Sobald eine Identifizierung erfolgt ist, sind DNA-Material und DNA-Identifizierungsmuster zu vernichten bzw. aus der Datei zu löschen.

Zu Nr. 5 (§ 17 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 3 vorgesehene Regelung.

Zu Nr. 6 (§ 17a)

Seit einigen Jahren wird bundesweit gefordert zu prüfen, wie beispielsweise Kräfte von Polizei, Feuerwehren und Rettungsdiensten gegen mögliche Infektionsrisiken, insbesondere HIV und Hepatitis C, geschützt werden können, da keine Impfstoffe gegen diese Krankheiten zur Verfügung stehen. Auch die Innenministerkonferenz hat sich mit dem Thema auseinander gesetzt und für eine gesetzliche Regelung plädiert. Um Aufschluss über eine etwaige Gesundheitsgefährdung zu erhalten und ggf. eine unverzügliche Behandlung - je nach Infektionsrisiko innerhalb weniger Stunden nach der mutmaßlichen Infektion - einleiten zu können, kann die schnelle Entnahme und Analyse des Blutes einer Kontaktperson notwendig sein. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen besteht zurzeit nicht. Umstritten ist vor allem der Regelungsstandort für eine solche Zwangsregelung (Polizeigesetze oder Infektionsschutzgesetz). Die Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Gesundheitsgefährdung insbesondere in Zusammenhang mit einer HIV-Infektion sind mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden, so dass sie nur bei tatsächlich begründetem Verdacht einer Infektion ergriffen werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Schweigepflicht des mit der Blutuntersuchung beauftragten Arztes durchbrochen werden muss, um dem betroffenen Polizeibeamten Klarheit über seine Gesundheitsgefährdung zu verschaffen. Auf der Grundlage des rechtfertigenden Notstands nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB) ist dies kaum möglich.

Das Bundesgesundheitsministerium vertritt die Auffassung, dass das Infektionsschutzgesetz als Regelungsstandort nicht in Frage kommt, Eingriffsbefugnisse zur kurzfristigen Aufklärung eines Infektionsrisikos zu rechtfertigen, und hat sich für eine Regelung dieser Materie in den Polizeigesetzen der Länder ausgesprochen. Eine solche Regelung wäre auch auf andere Personengruppen (z.B. Rettungsmannschaften, Sanitäter, Feuerwehr) anwendbar, die ebenfalls einem erhöhten Infektionsrisiko im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll im Saarländischen Polizeigesetz eine Regelung geschaffen werden, die in begründeten Ausnahmefällen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben die zwangsweise Untersuchung einer Person ermöglicht, um eine drohende Gesundheitsgefährdung von Personen auszuschließen bzw. entsprechende Gegenmaßnahmen zeitnah einleiten zu können.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das nähere Einzelheiten über die zulässigen Rechtsmittel enthält.

Zu Nr. 7 (§ 18 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 3 vorgesehene Regelung.

Zu Nr. 8 (§ 27)

Zu Absatz 2

Nach der geltenden Rechtslage kann die Vollzugspolizei offen Bildaufzeichnungen von Personen (= Videoaufnahmen) nur an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten vornehmen. Dem Anliegen der Landesregierung, die Kriminalitätsbelastung weiter zu senken sowie andererseits das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, trägt die neue Regelung dadurch Rechnung, dass neben der Vollzugspolizei auch die Ortspolizeibehörden beim Abwehren von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Bildaufzeichnungen vornehmen dürfen. Das durch die Verfassung garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt, dass Videoüberwachungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden können, wenn Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht drohen.

Zu Absatz 3

Der Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme setzt voraus, dass die durch die Maßnahme gewonnenen personenbezogenen Informationen von der Vollzugspolizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangt wurden. Die Entwurfsregelung verlangt deshalb, dass der Einsatz solcher Systeme anlässlich vollzugspolizeilicher Kontrollmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen muss. Erfasst werden lediglich die Autokennzeichen der Verkehrsteilnehmer. Die Erhebung personenbezogener Informationen kann sowohl durch stationäre als auch durch mobile Systeme erfolgen. Durch Abgleich mit den im polizeilichen Fahndungsbestand enthaltenen Informationen wird die Polizei in die Lage versetzt, die weitere Begehung von Straftaten zu verhindern.

Der Entwurf sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, die Kennzeichen im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse mit dem Informationsbestand anderer polizeilicher Dateien abzugleichen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an einen Abgleich mit der Datei „Gewalttäter Sport“ vor Sportereignissen, wenn mit der Anreise von Hooligans zu rechnen ist. Kennzeichenerkennungssysteme können aber auch zum effektiven Schutz vor terroristischen Anschlägen auf gefährdete Objekte wie Flughäfen, Bahnhöfe oder Versorgungseinrichtungen eingesetzt werden und als Teil der erforderlichen Kontroll- und Schutzmaßnahmen wirkungsvoll zur Gefahrenabwehr beitragen. Schließlich kommt die Nutzung von automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen auch zur Unterstützung der Schleierfahndung gemäß § 9a Abs. 1 SPolG in Betracht.

Zu Absatz 4

Die neue Regelung eröffnet die Möglichkeit, bei drohender Selbstmordgefahr der in Gewahrsam genommenen Person oder auch zum Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, welche die Gewahrsamzellen betreten, eine Videoüberwachung dieser Räume durchzuführen. Die Durchführung der Videoüberwachung ist in

begründeten Einzelfällen zulässig, wenn eine Selbstmordgefahr oder eine Gefahr für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht auszuschließen ist.

Zu Absatz 5

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass alle personenbezogenen Informationen, die durch den Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen erhoben wurden und nicht im Fahndungsbestand bzw. in anderen polizeilichen Dateien enthalten sind, automatisch von dem Überwachungssystem abgewiesen und nicht gespeichert werden.

Mit der in Satz 3 enthaltenen Regelung wird sichergestellt, dass die in Gewahrsamzellen gemachten Aufnahmen automatisch nach 24 Stunden zu löschen sind.

Zu Nr. 9 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 10 und 11 vorgesehene Regelung.

Zu Nr. 10 (§ 28a)

Mit seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) zur akustischen Wohnraumüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht strenge Maßstäbe zur strafprozessualen Verwertung von Gesprächsinhalten, die sich auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung beziehen, sowie für die Löschung von Informationen bzw. für die Unterrichtung betroffener Personen aufgestellt. Obwohl das Urteil keine unmittelbare Bindungswirkung auf die Polizeigesetze der Länder entfaltet, sind doch wesentliche Teile des Urteils auf das Gefahrenabwehrrecht anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Eingriffswirkungen. Diese betreffen das Grundrecht aus Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung. Weiter berühren sie auch die vom Bundesverfassungsgericht genannten Grundrechtsgarantien, namentlich die Menschenwürde und den Grundrechtsschutz der Privatsphäre (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Daneben sind weitere Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wie etwa die Grundsätze einer Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen oder die Sperrung der durch die akustische Wohnraumüberwachung gewonnenen Informationen zur Wahrnehmung des Rechtsschutzinteresses der Betroffenen auf die präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung übertragbar.

Die Fülle der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verfahrenssicherungen zur verfassungskonformen Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung macht die Herauslösung dieser Maßnahme aus dem bisherigen § 28 Abs. 4 SPoIG und die Schaffung einer eigenständigen Regelung als neuer § 28a erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Maßnahme der präventiven akustischen Wohnraumüberwachung ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig.

Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, dass die Erhebung von Informationen durch die akustische Überwachung von Wohnungen dort auszuschließen ist, wo die Maßnahme in den durch Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung vordringen würde. Erforderlich sind dementsprechend gesetzliche Regelungen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit sicherstellen, dass die Art und Weise der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führt. Die Überwachung muss in Situationen von vornherein unterbleiben, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Menschenwürde durch die Maßnahme verletzt wird (1 BvR 2378/98, <134, 135>). Die Überwachungsmaßnahme ist deshalb unzulässig, wenn sich die Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit Personen ihres engsten Vertrauens in rein privat genutzten Räumen aufhalten und keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen den Gesprächen und den zu verhütenden Gefahren gegeben ist. Die Vollzugspolizei hat deshalb durch geeignete Vorermittlungen oder durch parallelen Einsatz zusätzlicher Ermittlungsmaßnahmen Vorsorge zu tragen, dass in den konkreten Situationen keine unzulässigen Eingriffe erfolgen werden.

Die Schutzwirkung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfasst auch Berufsgeheimnisträger. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist zu schließen, dass diese Schutzwirkung verfassungsrechtlich nur für einen eingeschränkten Personenkreis der nach § 53 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten geboten ist; die Tätigkeit z.B. von Journalisten und Abgeordneten weist hingegen keinen unmittelbaren Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung auf (1 BvR 2378/98, <148>). Der Gesetzentwurf beschränkt deshalb die Schutzwirkung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf die in § 139 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 2 StGB genannten Berufsgeheimnisträger (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten).

Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass im Rahmen zulässiger Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden muss, die Aufzeichnung von Gesprächen dann zu unterbrechen, wenn unerwartet der Schutzbereich privater Lebensgestaltung berührt wird (1 BvR 2378/98, <151>). Deshalb kann es der Grundrechtsschutz bei dem Abhören von Gesprächen aus einer Privatwohnung erforderlich machen, auf eine nur automatische Aufzeichnung der Gespräche zu verzichten, um die Maßnahme jederzeit unterbrechen zu können. Die Dauer der Unterbrechung und die Zulässigkeit des erneuten Abhörens richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Nach einer Unterbrechung ist ein erneutes Abhören zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Kernbereichssituation nicht mehr besteht. Dieser Anforderung wird Satz 2 gerecht. Satz 3 bestimmt darüber hinaus, dass aufgezeichnete Informationen, die entgegen dem ersten Anschein dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, nicht verwendet werden dürfen. Dieses Verwertungsverbot kann nur dann durchbrochen werden, wenn Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen wurden, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich sind. „Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, in welcher Art und Intensität er die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt“ (1 BvR 2378/98), <123>). Dies ist dann der Fall, wenn existenzielle Grundrechte anderer

bedroht sind. Es ist deshalb zulässig und legitim, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die höchsten Individualrechtsgüter auch solche Informationen zu verwerten. Zu denken ist dabei etwa an Informationen, die der Vereitelung eines unmittelbar bevorstehenden terroristischen Anschlags und damit dem Schutz höchster Rechtsgüter dienen können.

Zur Gewährleistung der strengen Zweckbindung der durch akustische Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gewonnenen Informationen (vgl. 1 BvR 2378/98, <347>) wird eine Kennzeichnungspflicht für diese Informationen in Satz 4 statuiert.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Dauer der Maßnahme im Gegensatz zur bisherigen Regelung von drei Monaten auf einen Monat beschränkt. Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderten zeitlichen Eingrenzung und dem Charakter der Maßnahme als Mittel, unmittelbar bevorstehende Gefahren abzuwehren, Rechnung getragen. Die Regelung des Richtervorbehalts und der Anordnungscompetenz der Behördenleitung bei Gefahr im Verzug entspricht der geltenden Regelung. Zuständig für die richterliche Kontrolle der in § 28a zu treffenden Maßnahmen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu überwachende Wohnung liegt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 28 Abs. 4 Satz 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 SPoIG.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen den bisher bereits geltenden Vorschriften des § 28 Abs. 4 Sätze 6 und 7 SPoIG. Die Regelungen beinhalten den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich zum Schutz für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz in einer Wohnung eingesetzten Person wie z.B. eines Verdeckten Ermittlers.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen, unter denen die durch die akustische Wohnraumüberwachung gewonnenen Informationen gelöscht bzw. gesperrt werden müssen. Danach sind Informationen, die dem geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen, unverzüglich zu löschen. Für die anderen Fälle hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Abstimmung zwischen der Löschungspflicht und dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen muss, um dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, den Rechtsweg zu beschreiten. In den Fällen, in denen ein Betroffener ein „ernsthafte – grundsätzlich zu vermutendes - Interesse am Rechtsschutz oder an der Geltendmachung seines Datenschutzrechtes“ haben kann, dürfen die Informationen nicht gelöscht, sondern nur gesperrt werden (1 BvR 2378/98, <349, 350>). Dies gilt nicht für Informationen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen; diese müssen unverzüglich gelöscht werden, um das Risiko einer Vertiefung der Persönlichkeitsverletzung auszuschließen. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG steht dem nicht entgegen (1 BvR 2378/98, <186>).

Die Sperrung der Informationen hat zur Folge, dass die Daten zu keinem anderen Zweck als zur Information des Betroffenen verwendet werden dürfen und erst dann zu löschen sind, wenn der Betroffene kein Interesse an einer Überprüfung der Maßnahme hat. Absatz 5 sieht deshalb vor, dass die Informationen zu löschen sind, wenn der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung über die Maßnahme nicht um Rechtsschutz zur Überprüfung der Maßnahme nachgesucht hat. Die Monatsfrist dient dazu, Rechtsklarheit über die Löschung der Informationen zu schaffen. Die Informationen sind auf jeden Fall nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens zu löschen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die bisher schon bestehende jährliche Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen.

Zu Nr. 11 (§ 28b)

Das Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 10 GG geschützt und steht unter Gesetzesvorbehalt. Nach Art. 73 Abs. 7 GG besteht zwar für das Post- und Telekommunikationswesen eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese betrifft jedoch nur die technische Seite des Übermittlungsvorgangs. Für den Bereich der Gefahrenabwehr kann die Landesgesetzgebung in das Fernmeldegeheimnis eingreifen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen nicht nur der Inhalt, sondern auch alle näheren Umstände der Telekommunikation einschließlich erfolgloser Verbindungsversuche. Nach § 3 Nr. 22 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst Telekommunikation den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen. Telekommunikationsanlagen sind nach § 3 Nr. 23 TKG technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können. Erfasst wird damit jede nicht körperliche Nachrichtenübermittlung unabhängig davon, welche Geräte oder Verfahren angewandt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Informationserhebung der Vollzugspolizei durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für die dort genannten Personengruppen. Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Informationserhebung umfasst alle Telekommunikationsanschlüsse, die von den in Nummer 1 und 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden. Diese Möglichkeit muss der Vollzugspolizei eröffnet werden, da insbesondere im Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität Mobiltelefone und Telefonkarten häufig gewechselt werden, um Überwachungsmaßnahmen, die lediglich einen Anschluss umfassen, ins Leere laufen zu lassen. Umfasst sind neben den Verkehrsdaten auch die Inhaltsdaten der Kommunikation. Adressaten der Maßnahme sind nach Satz 1 Nr. 1 in der Regel die für eine Gefahr verantwortlichen Personen. Voraussetzung für die Maßnahme ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für die besonders schutzwürdigen Rechtsgüter Leib,

Leben oder Freiheit einer Person vorliegt. Unter diese Vorschrift sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen z.B. Strafunmündige hochrangige Rechtsgüter gefährden. Aber auch Suizidgefährdete, kranke Menschen oder Unfallopfer, die über ein aktiv geschaltetes Handy geortet und gerettet werden können, werden von der Regelung erfasst.

Neben der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann sich die präventive TKÜ nach Satz 1 Nr. 2 im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten auch gegen potentielle Straftäter richten. Hier ist gefordert, dass Tatsachen vorliegen müssen, die die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird. Da der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis hinreichend gewichtige Delikte voraussetzt, die es zu verhindern gilt, wird auf den Katalog des § 100c StPO abgestellt. Dieser Katalog entspricht nicht dem umfangreicheren Katalog des § 100a StPO, der die strafprozessuale TKÜ normiert, sondern enthält vielmehr den Deliktsbereich, der den noch schwereren Grundrechtseingriff der strafprozessualen Wohnraumüberwachung rechtfertigt. Mit Ausnahme der Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB), für deren Verhinderung die präventive TKÜ nicht geeignet ist, werden nur Delikte erfasst, die durch ihren Bedrohungsgrad für die Allgemeinheit die präventive TKÜ rechtfertigen und bei denen die präventive TKÜ ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel darstellt, diese Straftaten zu verhüten. Damit wird einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 zur präventiven TKÜ im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (1 BvR 668/04, <153>) Rechnung getragen.

Einer weiteren Forderung des Bundesverfassungsgerichts wird entsprochen, indem nach Satz 1 Nr. 2 die präventive TKÜ zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung nur zulässig ist, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass diese Straftaten begangen werden sollen. Damit muss im Bereich der Vorfeldermittlung durch die Vollzugspolizei die Prognose der künftigen Straftatenbegehung schlüssig nachvollziehbar begründet werden. Die in diesem Zusammenhang geforderten konkreten Vorbereitungshandlungen wie beispielsweise das Führen von Verhandlungen über die Lieferung von Gütern (z.B. Rauschgiftgeschäfte), die gezielte Beschaffung von Transportmitteln für die geplante Straftatenbegehung oder das Anwerben von Teilnehmern, soweit dies der Begehung der Straftat nützlich sein soll, müssen für sich genommen oder im Zusammenhang mit weiteren Anhaltspunkten die Straftatenprognose stützen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in seiner aus der Entscheidung über die strafprozessuale Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98) weiterentwickelten Rechtsprechung auch einen Kernbereich privater Lebensgestaltung vom Schutzbereich des Art. 10 GG umfasst: „Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen. Bestehen im konkreten Fall tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine Telekommunikationsüberwachung Inhalte erfasst, die zu diesem Kernbereich zählen, ist sie nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben“ (1 BvR 668/04, <162ff.>). Eine präventive TKÜ hat deshalb zu unterbleiben, wenn im konkreten Fall tatsächliche Anhaltspunkte dafür stehen, dass von der Überwachung ausschließlich Inhalte berührt werden, die zum Kernbereich zählen. Wird bei einer Live-Überwachung

erkennbar, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Da bei der Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung oder bei ihrer Durchführung aber nicht sicher vorhersehbar ist, welchen Inhalt die Gespräche haben werden, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine automatisierte Aufzeichnung zulässig. „Verfassungsrechtlich hinzunehmen ist dies bei einem besonders hohen Rang des gefährdeten Rechtsguts und einer durch konkrete Anhaltspunkte gekennzeichneten Lage, die auf einen unmittelbaren Bezug zur künftigen Begehung der Straftat schließen lässt“ (1 BvR 668/04, <164>). Für die präventive TKÜ gelten die Vorschriften der präventiven Wohnraumüberwachung (§ 28a) hinsichtlich des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einschließlich der diesem Schutzbereich unterfallenden Zeugnisverweigerungsberechtigten ebenso entsprechend wie die Regelungen über die Unterbrechung der Maßnahme bei Verletzung des Kernbereichs beim Mithören, die Verwendungsbeschränkungen sowie die Kennzeichnungspflicht der gewonnenen Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, an der präventiven Telekommunikationsüberwachung mitzuwirken sowie Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten oder den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu erteilen. Die Verpflichtung der Telekommunikationsdienstleister steht in engem Zusammenhang mit der präventiv-polizeilichen Informationserhebung durch Telekommunikationsüberwachung und –aufzeichnung und ist zum Vollzug der neuen polizeilichen Befugnis erforderlich. Die Verpflichtung, entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen, ergeben sich aus § 110 Telekommunikationsgesetz und der hierzu erlassenen Telekommunikationsüberwachungsverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Entschädigung der nach Absatz 2 verpflichteten Anbieter von Telekommunikationsleistungen nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG), solange bundesrechtlich keine entsprechende Vergütungsregelung auf Grund des Telekommunikationsgesetzes getroffen worden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ (IMSI : International Mobile Subscriber Identity) als vorbereitende Maßnahme zur Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2. Die IMSI ist eine weltweit eindeutige Kennung, die den Teilnehmer als Vertragspartner eines Netzbetreibers identifiziert. Die IMSI ist auf der Chipkarte (sog. SIM - Karte) eines Handys gespeichert. Mit Hilfe der IMSI kann nicht nur die Identität des Mobilfunkteilnehmers, sondern auch dessen Mobilfunk-Telefonnummer bestimmt werden. Der „IMSI-Catcher“ ist ein Gerät, das die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes simuliert; eingeschaltete Handys im Einzugsbereich dieser „Basisstation“ buchen sich mit ihrer SIM-Karte und ihrer Geräte-Nummer automatisch beim „IMSI-Catcher“ ein. So kann die zunächst unbekannteste Geräte- und Kartenummer des Mobilfunktelefons einer Person ermittelt werden, bei der eine Informationserhebung nach Absatz 1 zulässig ist. Bei Planung und Begehung von schwerwiegenden Straftaten werden

insbesondere von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen, aber auch im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend Mobiltelefone eingesetzt, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Erst wenn die Karten- bzw. Geräte-Nummer des betreffenden Mobilfunkgerätes bekannt ist, kann ein richterlicher Beschluss zur Überwachung dieses Anschlusses erwirkt werden. Der Einsatz des „IMSI-Catchers“ ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Anschlusses nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Da beim Einsatz des „IMSI-Catchers“ auch Mobilfunkanschlüsse Dritter bekannt werden, die sich zufällig in räumlicher Nähe zum überwachten Anschluss befinden, ist die Vollzugspolizei verpflichtet, nach Beendigung der Ermittlung des Anschlusses des Betroffenen alle personenbezogenen Informationen Dritter unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 5

Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen der richterlichen Anordnung. Diese ist auf drei Monate zu befristen und kann im Bedarfsfall verlängert werden. Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug durch die Leitung der Polizeibehörde oder besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamte angeordnet werden; die erforderliche richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft eine Sonderregelung für Standortbestimmungen eines aktiv geschalteten Mobiltelefons. Die reine Standortbestimmung ist kein so tiefgreifender Rechtseingriff, dass es hierzu einer richterlichen Anordnung bedarf. Speziell bei der Suche nach Vermissten bei Unglücksfällen oder suizidgefährdeten Personen ist die Mobilfunkortung ein besonders effizientes Mittel zum Auffinden von gefährdeten Personen und verspricht einen großen Zeitgewinn für Rettungsmaßnahmen. Eingesetzt werden kann die Standortbestimmung mittels Mobilfunktelefon nach Absatz 1 Nr. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person. In diesen Fällen ist schnelles Handeln gefordert. Deshalb obliegt die Anordnungsbefugnis der Behördenleitung der Vollzugspolizei oder besonders beauftragten Beamtinnen oder Beamten. In Betracht kommen Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion in einer Dienststelle.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Unterrichtung der nach Absatz 2 verpflichteten Anbieter von Telekommunikationsleistungen, wenn die entsprechende Überwachungsmaßnahme beendet ist.

Zu Absatz 8

Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, dass verdeckte Eingriffe in Grundrechte auch nach Beendigung der Maßnahme einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sein müssen, damit das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen gewahrt bleibt. „Die Regelungen über eine Datenvernichtung müssen zugleich dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes genügen. Dies kann in der Weise geschehen, dass...die Daten einstweilen nicht gelöscht, wohl aber gesperrt werden und zu keinem anderen Zweck als dem zur Information des Betroffenen und zur

gerichtlichen Kontrolle verwendet werden dürfen. Eine Vernichtung kommt erst dann in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Daten für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht oder nicht mehr benötigt werden“ (1 BvR 2378/98, <349ff.>). Absatz 8 trifft deshalb eine der präventiven Wohnraumüberwachung vergleichbare Regelung über das Löschen und Sperren der durch die präventive TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Informationen.

Zu Nr. 12 (§ 37 Abs. 1)

Mit seinem Beschluss vom 4. April 2006 zur Rasterfahndung im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz (1 BvR 518/02) hat das Bundesverfassungsgericht die präventiv-polizeiliche Rasterfahndung nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Eine allgemeine Bedrohungslage kann nach dieser Rechtsprechung die Anordnung der Rasterfahndung ebenso wenig rechtfertigen wie Vorfeldmaßnahmen zur Verhütung von Straftaten. Zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands wird deshalb die Befugnis zur Rasterfahndung im Saarländischen Polizeigesetz auf das Vorliegen konkreter Gefahren für hochrangige Rechtsgüter beschränkt; die Befugnis, die Rasterfahndung zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung anzuordnen, entfällt.

Zu Nr. 13 (§ 59a)

Zu Absatz 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2002 (6 CN 8.01) entschieden, dass Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr („Gefahrenvorsorge“) nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes erfolgen können. Ohne eine derartige gesetzliche Regelung rechtfertigt ein bloßer Gefahrenverdacht kein Einschreiten der Polizeibehörden auf Grund einer Polizeiverordnung.

§ 59 Saarländisches Polizeigesetz enthält keine Ermächtigung, um Regelungen zur Vorsorge für die von Hunden ausgehenden Gefahren zu treffen. Deshalb wird eine Regelung aufgenommen, die den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung trägt. Hierdurch erfolgt eine Absenkung der Gefahrenschwelle von der allgemeinen Gefahrenabwehr hin zur „Gefahrenvorsorge“ im Bereich der Polizeiverordnungen im Bezug auf Hunde. Die in § 59a vorgesehenen Regelungen lassen sich systematisch nicht in § 59 einfügen, da hier die Ermächtigung zur allgemeinen Gefahrenabwehr geregelt ist. Die Neuregelung erfolgt daher in einem eigenen Paragraphen.

Die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Städten und Gemeinden schreiben in der Regel einen Leinenzwang für Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen vor. Das OVG Niedersachsen hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 27. Januar 2005 (11 KN 38/04) entschieden, dass auf Grund einer Polizeiverordnung ein derartiger Leinenzwang nicht zulässig sei, weil der Leinenzwang lediglich der Gefahrenvorsorge diene, ohne dass eine abstrakte Gefahr vorliege. Dies gehe über die Bewertungs- und

Entscheidungskompetenz der Polizeibehörden auf Grund der Verordnungsermächtigung (im Saarland: § 59 SPolG) hinaus. Ein Absenken der Gefahrenschwelle von der Gefahrenabwehr hin zur Vorsorge gegen drohende Schäden müsse durch den Gesetzgeber in dem ermächtigenden Gesetz erfolgen. Der Entwurf schafft nunmehr eine gesetzliche Grundlage, im Rahmen der Gefahrenvorsorge auch einen Leinenzwang für Hunde in Polizeiverordnungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch den Absatz 2 sollen die Hundehalter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden, um die Schäden abzudecken, die durch einen erlaubnispflichtigen (gefährlichen) Hund im Sinne einer Polizeiverordnung verursacht werden. Die Regelung dient dem Schutz der Opfer, da die Hundehalter häufig finanziell nicht in der Lage sind, derartige Schäden zu begleichen. Sie entspricht einer Empfehlung der Innenministerkonferenz. Eine derartige Regelung bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

Zu Nr. 14 (§ 63 Abs. 2 und 3)

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Regelung schließt eine Lücke. Die Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit ist nur zulässig, soweit das Gesetz es ausdrücklich zulässt (§ 22 Abs. 1 OWiG). Bisher ließ das SPolG diese Einziehung nicht zu. Auch soll die Einziehung unter den erweiterten Voraussetzungen (§ 23 OWiG) ermöglicht werden. Hierfür ist ebenfalls eine ausdrückliche Verweisung auf § 23 OWiG in der Einziehungsvorschrift erforderlich. So können künftig z.B. gegen Halter gefährlicher Hunde bei Verstößen gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden nicht nur Bußgelder verhängt werden; als letztes Mittel ist dann auch die Einziehung des gefährlichen Hundes d.h. die endgültige Wegnahme möglich, wenn sich der Hundehalter behördlichen Verpflichtungen und Auflagen ständig widersetzt oder seiner in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verpflichtung zuwiderhandelt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Zu Absatz 3

Ein Vorschlag aus dem Hesse-Gutachten soll hiermit berücksichtigt werden. § 63 Abs. 3 SPolG sieht vor, dass Bußgeldbehörden für Landes- und Kreispolizeiverordnungen die Kreispolizeibehörden sind. Der Vollzug dieser Polizeiverordnungen obliegt allerdings im Wesentlichen den Ortspolizeibehörden. So sind die Ortspolizeibehörden zuständige Behörden für die Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden. Es ist angemessen, den Ortspolizeibehörden nicht nur die Überwachung der Vorschriften von Polizeiverordnungen und die Verfolgung etwaiger Verstöße sondern auch die Ahndung und Einbehaltung der Bußgelder zu übertragen.

Zu Artikel 2

Zu Nr.1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 34.

Zu Nr. 2 (§ 34)

Weder die Videoüberwachung noch die –aufzeichnung waren bisher im SDStG geregelt; auch im Rahmen der Novellierung 2001 hatte der Gesetzgeber bewusst auf eine Regelung zur Videoüberwachung verzichtet. Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die ausschließlich der Vollzugspolizei zugestandene Kompetenz, Videoaufzeichnungen im Rahmen eines klar umrissenen Auftrags durchzuführen, nicht allen Erfordernissen gerecht wird. Der in diesem Zusammenhang erkannte Bedarf, auch anderen öffentlichen Stellen Videoüberwachungen und –aufzeichnungen zu erlauben, beispielsweise die Videoüberwachung von Gerichtsgebäuden im Rahmen des Hausrechts, bedingt eine gesetzliche Lösung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Videoüberwachung und verpflichtet zur Abwägung mit den Interessen der Betroffenen. Die Erforderlichkeitsprüfung muss sich in diesem Zusammenhang nicht nur auf den allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatz beziehen, sondern auch auf den Einsatz der Videotechnik: „Ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten und ist es weiter erforderlich, dies mittels Videotechnik zu tun?“

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist Ausfluss des Transparenzgebots, nach dem die Tatsache der Videobeobachtung ebenso wie die verantwortliche Stelle erkennbar sein müssen. Ohne diese Voraussetzung ist eine Videoüberwachung unzulässig. Im Übrigen kann die vielfach erhoffte generalpräventive Wirkung nur dann eintreten, wenn die Videokameras deutlich zu erkennen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt die Voraussetzungen für die über die reine Beobachtung hinausgehende Aufzeichnung sowie eine eventuell erforderliche zweckändernde Verarbeitung. Die Datenerhebung/-speicherung unbeteiligter Dritter wäre für das Erreichen der in Abs. 1 genannten Zwecke grundsätzlich nicht „erforderlich“ i. S. d. Datenschutzgesetzes, allerdings ist sie bei Videoaufzeichnungen dieser Art „unvermeidlich“.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt hinsichtlich der Information Betroffener deklaratorisch heraus, dass der Umgang mit durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei Herstellung eines Personenbezugs den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 folgt der Erkenntnis, dass der weitaus größte Teil personenbezogener Daten, die im Zuge der Videoüberwachung erhoben und gespeichert werden, für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen verantwortlichen Stelle ohne Belang ist. Es handelt sich somit um Überschussinformationen, deren Vorhaltung nach den Vorgaben des Volkszählungsurteils unzulässig ist und die daher zu löschen sind. Aus diesem Grund enthält Absatz 5 des Entwurfs auch eine Vorgabe zur zulässigen Speicherungsfrist und sieht zusätzlich eine Regellöschung nach Zeitablauf vor, wenn die erhobenen und gespeicherten Daten nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 3

Artikel 3 berücksichtigt hinsichtlich des in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebotes die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei Änderungsgesetzen nicht nur die Grundrechte zu zitieren sind, die durch das Änderungsgesetz neu eingeschränkt werden. Vielmehr sind Grundrechtseinschränkungen im Änderungsgesetz auch dann zu benennen, wenn das zu ändernde Gesetz bereits diese Grundrechtseinschränkungen in der Zitiervorschrift enthält.

Zu Artikel 4

Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag) vom 13. Februar 2004, der am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, regelt bundeseinheitlich die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, insbesondere von Lotterien. Der Landtag des Saarlandes hat diesem Staatsvertrag durch Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1030) zugestimmt.

Die Vorschrift regelt, welche Behörden im Saarland für die Ausführung des Lotteriestaatsvertrages zuständig sind. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 1 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174). In Absatz 3 wurde eine neue Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport zur Untersagung von im Saarland angebotenen unerlaubten Glücksspielen geschaffen für die Fälle, bei denen der Veranstalter keinen Sitz im Saarland hat.

Zu Artikel 5

Mit der Ermächtigung zur Neubekanntmachung wird dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ermöglicht, die seit der letzten Neubekanntmachung erlassenen fünf Änderungsgesetze zum Saarländischen Polizeigesetz in einer zu erstellenden Neufassung des Saarländischen Polizeigesetzes bekannt zu machen.

Nach den umfangreichen Änderungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes 2001 und im Hinblick darauf, dass die derzeit aktuelle Bekanntmachung des Gesetzestextes den Stand von 1993 wiedergibt, ist eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für den Tag nach der Verkündung im Amtsblatt vorgesehen.

Zu Absatz 2 und 3

Die vorgesehene Regelung folgt der geltenden Beschlusslage der Landesregierung, wonach alle Gesetzesvorlagen mit einer Befristung zu versehen sind, nach deren Ablauf die Regelung außer Kraft tritt. Um eine Rechtszersplitterung im Polizeirecht zu vermeiden, sollen nicht einzelne Änderungsvorschriften, sondern das Saarländische Polizeigesetz insgesamt einer Befristung unterliegen; auch die Zuständigkeitsregelung nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ist zu befristen. Die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage im Saarländischen Datenschutzgesetz für die Videoüberwachung beschränkt sich auf eine einzelne Neuregelung. Deshalb wird nicht das Datenschutzgesetz insgesamt, sondern lediglich die spezielle Regelung des Artikel 2 befristet.